

## *Reiserücktritt*

### **Bedenkzeit für Schwangere**

Erfährt eine Frau, dass sie schwanger ist, muss sie eine geplante Reise nicht sofort stornieren, wenn sie ihre Rücktrittsversicherung in Anspruch nehmen will. Eine „gewisse Bedenkzeit“ müsse sein, urteilte ein Richter am Landgericht Köln. Vier Tage vor der Abreise auf die Seychellen hatte eine Frau ihren Urlaub abgesagt, zwölf Tage nachdem ihr der Arzt eröffnet hatte, dass sie Zwillinge erwartete. Der Veranstalter verlangte 80 Prozent vom Reisepreis. Die Reiserücktrittsversicherung wollte nur ein Drittel tragen. Das sei zu wenig, befand der Richter. Werdende Eltern benötigten Zeit, das „Für und Wieder eines nicht alltäglichen Urlaubs vor dem Hintergrund der Schwangerschaft“ zu bedenken. „Das sollte mindestens eine Woche sein“, konkretisierte der Pressesprecher des Amtsgerichts Köln.

FINANZtest vom Januar 2008

## *Auslandreise-Krankenversicherung*

### **In den ersten sechs Wochen geschützt**

Reisende mit Auslandreise-Krankenversicherung genießen mindestens während der ersten sechs Wochen des Auslandsaufenthalts Krankenversicherungsschutz, auch wenn sie die Reise für einen längeren Zeitraum geplant haben. Das hat der Bundesgerichtshof Ende September entschieden. Bisher boten die Versicherer Urlaubern, die keinen speziellen Vertrag für eine besonders lange Reise abgeschlossen hatten, preiswerte Jahresverträge für mehrere Reisen im Jahr, die jeweils nicht länger als zwischen 42 und 45 Tagen dauern durften. Der BGH hat nun festgestellt, dass die Versicherer während der ersten sechs Wochen immer zahlen müssen, auch wenn ihr Kunde von vorneherein mehr als sechs Wochen im Ausland verbringen will. Die Kunden könnten die Vertragsbedingungen gar nicht anders verstehen, als dass der Versicherungsschutz nach Antritt der Reise sechs Wochen besteht, heißt es in der Urteilsbegründung. Zahlreiche Versicherer haben ihre Bedingungen nun geändert und gewähren ab Reiseantritt 42 bis 45 Tage lang Schutz. Danach ist allerdings Schluss. Langzeiturlauber sollten daher unbedingt die Langzeittarife der Versicherer wählen.

FINANZtest vom Januar 2008

## *Privathaftpflicht*

### **Auto beim Abtauen in Brand gesteckt**

Einen Brandschaden mit ungewöhnlicher Ursache muss der Privathaftpflichtversicherer eines Maurers ersetzen: Der Mann wollte sich das Eiskratzen am Firmenwagen sparen und stellte einen Heizlüfter in den Kleintransporter, um die Front- und Seitenscheiben abzutauen. Als er nach zehn Minuten wieder aus dem Haus kam, brannte das Wageninnere. Den Schaden von rund 6700 Euro stellte ihm sein Arbeitgeber in Rechnung. Sein Privathaftpflichtversicherer weigerte sich zu zahlen und berief sich auf den vertraglichen Ausschluss aller Schäden, die jemand beim gebrauch von Kraftfahrzeugen verursacht. Der Streit ging bis vor den Bundesgerichtshof. Dieser urteilte: Der Brand sei durch den Heizlüfter entstanden, nicht beim gebrauch des Autos. Der Versicherer muss zahlen.